

# Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU  
Wirtschaftszeitung des



BERLINER GÄRTNER-BÖRSE  
Deutsches Gartenbaues

Deutsche Gartenbauzeitung für den Sudetengau  
Amtliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungsblatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Hauptschriftleitung: Berlin-Charlottenburg 4, Schlüterstraße 38/39, Fernruf 914208. Verlag: Gärtnersche Verlagsgesellschaft Dr. Walter Lang K.-G., Berlin SW 68, Kochstraße 32, Fernruf 176416, Postscheckkonto: Berlin 6703  
Anzeigenpreis: 46 mm breite Millimeterzeile 17 Pfg., Textanzeigen mm-Preis 50 Pfg. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 8 v. 1. August 1937 gültig. Anzeigenannahmeschluss: Dienstag früh. Anzeigenannahme: Frankfurt (Oder), Oderstr. 21, Fernr. 2721. Postscheckk.: Berlin 62011, Erfüllungsort Frankfurt (O). Erscheint wöchentlich. Bezugsgebühr: Ausgabe A monatl. RM 1.—, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährl. RM 0.75 zuzügl. Postbestellgebühr

Postverlagsort Frankfurt (Oder) • Ausgabe B

Berlin, Donnerstag, 7. Dezember 1939

56. Jahrgang — Nummer 49

Wie kann die Sicherung des Bedarfs an Arbeitskräften erreicht werden?

## Der Arbeitseinsatz im Gartenbau

Von Oberlandwirtschaftsrat Barneck, in der Reichshauptabteilung des Reichsnährstandes, Berlin

Wenn man heute Betrachtungen über die Sicherung des Bedarfs an Arbeitskräften im Gartenbau anstellt, so muß davor gewarnt werden, die Lösung dieser Frage zur Zeit ausschließlich in den Kriegsmassnahmen zu suchen. Auch dieser Krieg hat wieder starke Umwälzungen im Berufsleben und auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes im Gartenbau mit sich gebracht. Ein Kriegszustand berechtigt aber niemals dazu, alle vorher als richtig anerkannten und angewendeten wirtschafts- und sozialpolitischen Grundzüge einfach über den Haufen zu werfen. Es muß vielmehr erstrebt werden, die Friedensgrundzüge zielbewußt weiter zu verfolgen, sie den Kriegsverhältnissen anzupassen und nötigenfalls zu ergänzen.

Viele Betriebe und nicht zuletzt die mittleren und kleineren haben sich plötzlich ihrer dringend benötigten Arbeitskräfte entledigt. Oftmals mußte die Frau des Betriebsführers allein ihren ins Feld gezogenen Mann vertreten. Dabei stehen ihr oft nur einige jugendliche Kräfte, Lehrlinge oder Gehilfen zur Verfügung. Es gibt also durch den Wegzug der Arbeitskräfte Schwierigkeiten, die einestheils von den verantwortlichen amtlichen Stellen und zum anderen vom Betriebe selbst gelöst werden müssen. Es ergab sich der Zustand, daß plötzlich die noch nicht wehrdienstfähigen Gehilfen und Lehrlinge mit den verantwortungsvollen Arbeiten betraut werden mußten. Dabei werden jetzt die Betriebsführer besonders gemerkt haben, was eine ordnungsmäßig eingeleitete Berufsausbildung für den einzelnen Betrieb bedeutet. Wenn es der Lehrmeister richtig verstanden hat, in seinen Lehrlingen das notwendige Interesse für den Beruf, wie auch insbesondere für den Betrieb zu erwecken, so wird er gerade jetzt an ihnen eine Stütze haben, die höher einzuschätzen ist, als man es vielfach anfangs vermutete. Es ist eine alte Erfahrung, daß gerade die Jugend in Kriegzeiten über ihre Fähigkeiten hinauswächst, wenn der Lehrmeister in seinem Lehrling nicht nur die billige Arbeitskraft erblickt hat, sondern sich auch die Mühe gemacht hat, in dem jungen Menschen das Verantwortungsbewußtsein zum Beruf, Betrieb und Staat heranzubilden.

### Heranbildung des Berufsnachwuchses

Jch betonte vorher die Wichtigkeit der Weiterführung der bisherigen Maßnahmen. Hierbei spielt die Heranbildung des Berufsnachwuchses eine besondere Rolle. In den letzten Wochen ist in der Presse und im Rundfunk mit besonderem Nachdruck auf die Lösung der Nachwuchsfraße in allen wehr- und lebenswichtigen Berufen hingewiesen worden. Der Reichsarbeitsminister und die Reichsjugendführung haben sich dieser Aufgabe mit ganz besonderer Aufmerksamkeit zugewandt und immer wieder betont, daß die landwirtschaftlichen Berufszweige, dabei selbstverständlich auch der Gartenbau, eine Vorrangstellung einnehmen. Der Reichsbauernführer hat dieses im „Völkischen Beobachter“ kürzlich so ausgeführt, daß „der Dienst am Boden neben dem Dienst mit der Waffe die stärkste und schönste Aufgabe im Dienst für Führer und Reich“ sei. Hierbei hat er ausdrücklich hervorgehoben, daß durch die Ausbildungsbestimmungen des Reichsnährstandes für jeden einzelnen Berufszweig hervorragende Aufstiegsmöglichkeiten gewährleistet werden. Unerster Stelle nannte er neben dem Beruf des Bauern und Landwirtes den des Gärtners.

Wie wichtig das Erkennen der Nachwuchsfraße ist, mag ein Beispiel beleuchten, das ich einem Bericht einer Landesbauernschaft entnahm. Hier nach befanden sich im Gartenbau im Jahre 1939 im 3. Lehrjahr 213 Lehrlinge, im 2. Lehrjahr 192 Lehrlinge, im 1. Lehrjahr dagegen nur noch 93 Lehrlinge, also 43,6 v. H. gegenüber der Zahl der Lehrlinge, die im 3. Lehrjahr stehen.

Die technische Durchführung der Nachwuchserziehung darf keinesfalls nur den amtlich dafür eingesezten Stellen überlassen werden. Jeder einzelne Berufsangehörige ist verpflichtet, sich für die Erhaltung des Nachwuchses seines Berufes einzusetzen. Das beste Werbemittel wird hierfür immer die eigene, musterhafte Lehrwirtschaft sein, in der nicht nur Gewähr dafür bestehen muß, daß der Junge oder das Mädchen nicht nur etwas lernt, sondern auch so aufgenommen und behandelt wird, wie man das von einer geordneten, im nationalsozialistischen Sinne arbeitenden Betriebs- und Berufsgemeinschaft erwarten muß. Die Förderung der Berufsnachwuchsfraße ist für alle Arten des Gartenbaues gleich wichtig.

Die Frage, ob in den einzelnen Berufszweigen des Gartenbaues, dem Obstbau, Gemüsebau, Blumen- und Zierpflanzenbau irgendwelche Differenzierungen verantwortet werden können, hat kürzlich der Reichsabteilungsleiter II E, Prof. Dr. Geert, dahingehend beantwortet, daß es nicht zu

heissen hat Blumen oder Gemüse, sondern nur Blumen und Gemüse. Damit soll keinesfalls gesagt werden, daß unter Berücksichtigung der Arbeitseinsatzverhältnisse im Gartenbau gewisse Umstellungen zugunsten des Gemüse- und Obstbaues nicht möglich sind. Darüber sind jedoch bereits die erforderlichen Veranlassungen getroffen worden.

Eine der wichtigsten Arbeitseinsatzmaßnahmen zu Beginn des Krieges ergab sich aus der Notwendigkeit, alle in den Betrieben gebliebenen Arbeitskräfte unbedingte zu erhalten und zur höchstmöglichen Leistung anzuleiten. Auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung hat der Reichsarbeitsminister bereits am 10. 3. 39 eine besondere Durchführungsverordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels erlassen. Befamlich wird die Lösung von Arbeitsverhältnissen sowie die Einstellung und Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten grundsätzlich von der Zustimmung des Arbeitsamtes abhängig gemacht. Einer Beschränkung hinsichtlich der Lösung von Arbeitsverhältnissen waren jedoch damals noch nicht die Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre unterworfen. Einerseits stand aber schon einwandfrei fest, daß beide Einschränkungsbestimmungen sinngemäß auch für Familienangehörige, die im Betrieb von Ehegatten, Eltern usw. regel-

mäßig mithelfen, Anwendung finden sollten (auch wenn sie nicht als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt und daher — damals noch nicht — arbeitsbuchpflichtig waren). Eine gelegentliche Mithilfe in Betrieben von Verwandten, z. B. bei der Einbringung der Ernte, fällt jedoch nicht unter diese Bestimmungen.

Ferner schränkt die Verordnung die Lösung von Arbeitsverhältnissen nur in ganz bestimmten Wirtschaftszweigen, unter anderem auch in der Landwirtschaft, ein. In diesem Zusammenhang sollten jedoch unter Gartenbau lediglich Betriebe verstanden werden, in denen der Anbau nur feldmäßig betrieben wird. Unzulänglich war ferner, daß die Lösung des Arbeitsverhältnisses stets zuerkannt werden mußte, wenn ein Arbeiter innerhalb der Landwirtschaft eine Arbeitsstelle aufgeben wollte, um im unmittelbaren Anschluß in einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb einzutreten. Diese Bestimmungen waren z. T. unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr tragbar. Hinsichtlich der Einstellungsbeschränkung der damaligen Verordnung sei nur soviel gesagt, daß

1. grundsätzlich keine Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft anderweitig ohne Zustimmung des Arbeitsamtes eingestellt werden dürfen, 2. daß auch zur Einstellung in einen Betrieb der Landwirtschaft allgemein die Zustimmung des Arbeitsamtes erforderlich war.

## Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels

Durch die am 1. 9. 1939 in Kraft getretene Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels sind aber die früheren Bestimmungen nicht unwesentlich erweitert worden:

Seute unterliegen zunächst sämtliche Betriebe den Beschränkungen des Arbeitsplatzwechsels. Also auch in der Landwirtschaft und damit auch im Gartenbau bedarf in jedem Fall die Lösung eines Arbeitsverhältnisses der vorherigen Zustimmung des Arbeitsamtes, auch dann, wenn der Betreffende innerhalb seines Berufes seine Arbeitsstelle wechseln will. Ferner unterliegen heute auch alle Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten den Kündigungsbefristungen.

Schließlich haben jetzt auch alle Betriebe, mit Ausnahme der Landwirtschaft, vor der Einstellung eines Arbeiters, Angestellten, Lehrlings usw. die Zustimmung des Arbeitsamtes einzuholen. Eine Zustimmung des Arbeitsamtes ist lediglich dann überflüssig, wenn sich beide Vertragsteile über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind oder wenn ein Arbeiter o. dgl. lediglich zur Probe oder Anstufung eingestellt war und das Arbeits- bzw. Lehrverhältnis innerhalb eines Monats beendet ist.

Diese bedeutungsvolle Verordnung über die Be-

beschränkung des Arbeitsplatzwechsels verfolgt dabei drei wesentliche, für sämtliche Berufe geltende Ziele, und zwar 1. die Erhaltung aller Arbeitskräfte im Beruf und auf der Arbeitsstelle, also die Beständigkeit im Arbeitsverhältnis, 2. die Berufslenkung und 3. die Arbeitseinsatzsteuerung.

Dies geht vor allen Dingen aus dem § 6 der Verordnung hervor, nach dem das Arbeitsamt bei seinen Entscheidungen über die Zustimmungsanträge für die Kündigung und Entlassung von Arbeitskräften a) staatspolitische und soziale Gesichtspunkte, b) die allgemeinen Richtlinien des Arbeitseinsatzes, der Berufsnachwuchsentwicklung und sogar der Lohnpolitik, sowie c) die Gesichtspunkte der beruflichen Entwicklung der Arbeiter und Angestellten zu berücksichtigen hat.

Demnach sind den Arbeitsämtern Aufgaben übertragen worden, die ihnen in Zusammenarbeit mit den hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Personen des Gartenbaues eine außergewöhnlich hohe Verantwortung auferlegen.

Diese Aufgaben können die Arbeitsämter nur erfüllen, wenn sie dabei dauernd und nachdrücklich durch die Berufsstände unterstützt werden. So haben sowohl die Betriebsführer des Gartenbaues, wie insbesondere auch die ehrenamtlich tätigen Per-

Erläuterung zur Anordnung Nr. 43/39

## Genehmigungspflicht für die Auslagerung von Äpfeln

Diese Anordnung soll eine ausgeglichene Versorgung der einzelnen Gebiete mit Äpfeln während des ganzen Winters gewährleisten. Es ist zu erwarten, daß der Bedarf an Frischobst vor allem in den Monaten März und April recht groß sein wird. Für diese Monate werden daher möglichst reichliche Bestände an Äpfeln erforderlich sein. Durch die Genehmigungspflicht für die Auslagerung wird es möglich, stets eine genaue Kontrolle über die Bestände an Äpfeln zu haben, da auf Grund der Bestimmungen der Anordnung Nr. 132 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 30. 9. 1937 bzw. auf Grund der Anordnung Nr. 16/38 vom 8. 9. 1938 die eingelagerten Mengen durch die Meldepflicht der Lagerbestände bekannt sind. Für die ausländischen Äpfel wurden seitens der Reichsstelle Lagerauflagen erteilt mit dem Hinweis, daß eine Auslagerung nur mit Genehmigung der Hauptvereinigung erfolgen darf. Damit aber alle Bestände erfasst werden und der Erfolg einer gleichmäßigen Versorgung sichergestellt ist, wurde die Veröffentlichung der Anordnung notwendig.

Die Anordnung Nr. 139 der Hauptvereinigung sieht bereits die Möglichkeit der Erteilung von Befreiungen — insbesondere auch über den Zeitpunkt der Auslagerung — vor.

Die straffe Erfassung der Lagerhaltung für alle haltbaren Tafeläpfel ausländischer Herkunft sowie

die durchgeführte Vorratshaltung von inländischen Äpfeln ermöglichen die Schaffung umfangreicher Lagerbestände, die eine angemessene Versorgung bis in die Frühjahrsmonate gewährleisten; sind doch die lagernden Mengen mit denen des Jahres 1937 ohne weiteres zu vergleichen. Aus diesen Beständen werden für das Weihnachtstfest bestimmte Mengen von den auf einfachen Lagern vorhandenen Äpfeln freigegeben. Die Kühlhausbestände werden von diesem Verteilungsplan nicht berührt; hier können auf Antrag nur diejenigen Posten ausgelagert werden, die sich auf Grund irgendwelcher Ursachen als nicht lagerfähig erwiesen haben und verhältnismäßig stark im Verberb liegen. Die Kühlhausbestände werden zur Deckung des Bedarfes in den Spätwinter- und Frühjahrsmonaten benötigt.

Ausnahmebestimmungen sind nicht eingefügt, da eine plötzlich notwendig werdende Auslagerung stets darauf zurückzuführen ist, daß seitens der betreffenden Firmen die laufenden Ueberprüfungen nicht mit der nötigen Sorgfalt oder in nicht ausreichendem Maß durchgeführt wurden. Außerdem können von der Zeit der Antragstellung bis zur Erteilung der schriftlichen Genehmigung zur Auslagerung keine nennenswerten Veränderungen der Verberbsätze auftreten. (Siehe auch S. 6.)  
Jesgarz

sonen im Gartenbau die Verpflichtung, auf die Wahrnehmung dieser Bestimmungen durch die Arbeitsämter ständig hinzuwirken und zu verlangen, daß in jedem Einzelfalle auch die Bestimmungen tatsächlich beachtet werden.

### U.S.-Stellungen

Ueber die Einberufung zur Wehrmacht, die Unabkömmlichkeitsstellung (U.S.) bestimmter unerfahrener und unentbehrlicher Fachkräfte, sowie Sicherstellung bestimmter Ersatzkräfte hier ausführlich zu sprechen, ist unmöglich. Soviel kann jedenfalls gesagt werden, daß die im Gartenbau unentbehrlichen und unerfahreneren Fachkräfte so weit wie möglich durch entsprechende Anträge, die über die Abteilung A des zuständigen Haupternährungsamtes zu stellen sind, sichergestellt werden. Das gleiche gilt für die Beurteilung von Wehrmachtangehörigen.

Es sei auch besonders auf die Möglichkeit verwiesen, in den mit Truppen belegten Gebieten in besonders dringlichen Fällen seitens des Gartenbaues besondere Arbeitskommandos aus der Wehrmacht zu erhalten. Dieses kann in Frage kommen bei dringlichen Erntearbeiten, unaufschiebbaren Herbst- und Frühjahrsarbeiten o. dgl. Auch hierbei ist eine Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Ernährungsämtern und Arbeitsämtern sehr am Platz.

### Kriegsgefangeneneinsatz

Ebenso kann davon Gebrauch gemacht werden, Kriegsgefangene zur Arbeit heranzuziehen. Die Mindeststärke eines derartigen Arbeitskommandos in landwirtschaftlichen Betrieben ist 20 Mann. Diese müssen entweder geschlossen in einem Betrieb oder in einer Gemeinde untergebracht werden und gehen von ihrem Lager aus unter Beachtung auf die Arbeitsstelle. Von der Vorfrist einer Stärke von 20 Mann können auch bisweilen Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Gewähr besteht, daß einzelne Kriegsgefangene im Betrieb ständig unter Aufsicht beschäftigt werden können. Die entsprechenden Anträge dafür sind über den Ortsbauernführer oder unmittelbar mit dem örtlich zuständigen Führer eines Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos zu stellen.

### H.-Einjaz

Einen wesentlichen Bestandteil in der Beschränkung des Arbeitskräftemangels bilden die zuzuführenden Kräfte und hierbei vor allem die Jugend. Davon kann besonders der Gartenbau in vielen seiner Arbeitszweige Gebrauch machen. Um den Einsatz von Schülern und Schülerinnen zu derartigen Arbeiten zu erleichtern, hat der Reichserziehungsminister Anordnungen erlassen, die sich einmal auf die Erweiterung und zum anderen auf die richtige Verteilung der Ferien erstrecken. Beim Einsatz der Jugendlichen ist weitgehend die H.-einschaltete. Anforderungen auf Jungen und Mädchen können an das Arbeitsamt oder die örtliche H.-Dienststelle gerichtet werden. Die Beschäftigung von Jugendlichen verlangt naturgemäß besondere Rücksichtnahme. Die Erfahrung lehrt aber, daß bei richtiger Behandlung der Jugendlichen und voller Erkenntnis der Aufgabe von beiden Seiten eine durchaus zufriedenstellende Arbeitsleistung zu erreichen ist.

### Pflichtjahrmädchen

Ein besonderes Kapitel ist die Beschäftigung von Pflichtjahrmädchen. Das Pflichtjahr ist auf Verlangen des MSt. in erster Linie eine Hilfsmassnahme für die kinderreichen Mütter und Landfrauen. Durch Aufnahme in die Haus- und Arbeitsgemeinschaft soll es der hauswirtschaftlichen Erziehung der Mädchen dienen und sie auf ihre späteren Hausfrauen- und Mutterpflichten vorbereiten. Außerdem soll es die Mädchen im Entwicklungsjahr für den späteren Beruf kräftigen und ebenso bezweckt das Pflichtjahr die Gewinnung des weiblichen Nachwuchses für die haus- und landwirtschaftlichen Berufe. Die Ableistung des Pflichtjahres wird nur dann anerkannt, wenn die Voraussetzung einer Aufnahme in die Haus- und Familiengemeinschaft gegeben ist, andernfalls würde der Grundcharakter des Pflichtjahres völlig verlorengehen. Zur Zeit sind Verhandlungen im Gange, eine Erweiterung des Pflichtjahres zu erreichen. Es kann auf keinen Fall länger der Zustand erhalten bleiben, daß nur die später berufstätigen Mädchen das Pflichtjahr ableisten müssen. Außerdem muß eine klare Abgrenzung zwischen der Dienstzeit des Reichsarbeitsdienstes und der Pflichtjahrszeit erreicht werden.

### Dienstverpflichtungen

Die Dienstverpflichtung freigestellter oder auch nicht vollbeschäftigter Arbeitskräfte zur Uebernahme der Arbeit in lebenswichtigen Betrieben wird leider noch nicht in dem Maße ausgenutzt, wie es unter den heutigen Verhältnissen erwartet werden müßte. Bei den Arbeitsämtern sollte deshalb auch aus den Kreisen der Gartenbauer immer wieder darauf hingewirkt werden, die Dienstverpflichtungsbestimmungen in verstärktem Maß anzuwenden. Wenn auch im Gegenjahre zu 1914 von einer Arbeitslosigkeit nicht gesprochen werden kann, so steht doch andererseits fest, daß es noch viele Betriebe gibt, die zumindest in gewissen Zeiten ihre Arbeiten einschränken oder einstellen können, wenn auf der anderen Seite lebenswichtige Betriebe unter dem Mangel an Arbeitskräften leiden.

Die Zuführung von Arbeitskräften aus dem besetzten, ehemals polnischen Gebiet muß im kommen-